

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.408/14-V/6/89

An das
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

Betrifft: GESETZENTWURF	
Z:	88 - GE/9
Datum:	23. JAN. 1990
Verteilt:	ab. 1. 90

Sachbearbeiter

Irresberger

Klappe/Dw

2724

Ihre GZ/vom

Z. Wiener

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsorganisationsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsorganisationsgesetz geändert wird.

18. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.A. LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.408/14-V/6/89

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	68 153/123-15/89 16. November 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) geändert wird;
Begutachtung

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzler-
amt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu den im Entwurf vorgesehenen Verfassungsbestimmungen:

Der Entwurf sieht Verfassungsbestimmungen vor, ohne daß bei
sämtlichen Formulierungen das Einvernehmen mit dem Bundes-
kanzleramt hergestellt wurde (vgl. Abschnitt A Z 3 des
Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerienge-
setzes 1986, idFd BGBl.Nr. 78/1987, sowie die ho. Rund-
schreiben vom 7. April 1986, GZ 602.271/9-V/6/86, und vom
1. Juni 1989, GZ 602.271/3-V/5/89).

Die Verfassungsbestimmungen sind zur Verwirklichung der
Zielsetzungen des Entwurfs insoferne erforderlich, als - in
Ausnahme vom Art. 3 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes, RGBL.Nr.
142/1967 - auch ausländische Staatsbürger mit hoheitlichen
Funktionen (die als "öffentliche Ämter" im Sinne dieser Be-
stimmung anzusehen sind) betraut werden sollen.

- 2 -

Keineswegs jedoch sind die Verfassungsbestimmungen auf längere Passagen auch des bereits geltenden Gesetzestextes auszudehnen. Die vorzusehenden Verfassungsbestimmungen sollten nach Auffassung des Bundeskanzleramtes nur solche Regelungen enthalten, die nicht auf einfachgesetzlicher Stufe erlassen werden können.

In legistischer Hinsicht wäre jeder Verfassungsbestimmung zumindest ein eigener Absatz zu widmen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 7 (§ 15 Abs. 14):

Die Voraussetzungen, unter denen eine Generalkommission eingesetzt werden kann, wären im Sinne des Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG) und vor allem im Hinblick auf das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) näher zu determinieren.

Zu Art. I Z 16 (§ 26 Abs. 3):

Der Erlassung des gesamten vorgesehenen Abs. 3 als "Verfassungsbestimmung" kann aus den im Abschnitt I dieser Stellungnahme angeführten Gründen nicht zugestimmt werden, da das Ziel, eine Teilnahme ausländischer Wissenschaftler zu ermöglichen, auch durch eine zusätzliche Regelung (als eigener Absatz) erreicht werden kann.

Zum Art. I Z. 26 (§ 35 Abs. 1):

Das in Aussicht genommene Ausmaß der Lehrbefugnis (nur mehr ein "wissenschaftliches Fach" und Ausschluß der Möglichkeit einer Lehrbefugnis für ein "größeres wissenschaftliches Teilgebiet"), kann nachteilige Rückwirkungen auf die außeruniversitäre wissenschaftliche Forschung (vgl. etwa den § 28 Abs. 1 UOG in der Fassung dieses Entwurfes) haben, weil damit für wissenschaftliche Spezialisten, die außeruniversitär tätig sind, die Erlangung der Lehrbefugnis wesentlich er-

- 3 -

schwert wird. Dies stünde aber im Widerspruch zu der Tendenz, auf Praxiserfahrungen künftig stärker Bedacht zu nehmen (Seite 8 der Erläuterungen).

Zum Art. I Z. 30 (§ 36 Abs. 1):

Es wird angeregt, im Zusammenhang mit dem ersten Abschnitt ein Antragsrecht auf eine Anhörung vorzusehen.

Zu Art. I Z 31 (§ 36 Abs. 3):

Die vorgesehene Verfassungsbestimmung ist viel zu umfangreich und sollte nur auf die Zulässigkeit der Beiziehung ausländischer Mitglieder bezogen werden.

Außerdem stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Beiziehung ausländischer Kommissionsmitglieder obligatorisch oder nur fakultativ sein sollte:

Gegen die im Entwurf derzeit vorgeschlagene obligatorische Beiziehung spricht die damit verbundene Einschätzung, daß demnach inländische Universitäten unter keinen Umständen in der Lage wären, diese Aufgaben allein zu erfüllen.

Es könnte sich daher empfehlen, einerseits im § 36 eine fakultative Beiziehung ausländischer Wissenschaftler vorzusehen (vgl. etwa den § 37 Abs. 2: "...erforderlichenfalls auch im Ausland tätige Wissenschaftler....") und andererseits diese Regelung entsprechend mit einer knappen Formulierung verfassungsrechtlich abzusichern.

Zum Art. I Z. 36 (§ 37 Abs. 2):

Die fakultative Beiziehung ausländischer Wissenschaftler in der Verfassungsbestimmung wird befürwortet.

Hingegen sollten die beiden letzten Sätze (über den Ausschluß des Rechtsmittels und über die sinngemäße Anwendung des § 35 Abs. 2 letzter Satz) keineswegs in die Verfassungsbestimmung aufgenommen werden.

- 4 -

Zu Art. I Z 48 (§ 43):

Es fällt auf, daß die derzeit im Gesetzestext enthaltene Determinierung "zwecks Sicherung der Vollständigkeit der Lehrveranstaltungen, der Vielfalt der Lehrmeinungen sowie der individuellen Betreuung der Studierenden" entfallen soll. Eine derartige, im Interesse der Studierenden liegende Determinierung ist jedoch im Lichte des § 18 Abs. 1 B-VG zweckmäßig.

Zu Art. I Z. 59 (§ 93a):

Es stellt sich die Frage, inwieweit die "interuniversitären Zentren" funktionell bereits den Fakultäten gleichgestellt sind und daher aus systematischen Gründen nicht mehr im Rahmen des § 83 UOG zu regeln wären.

Außerdem eröffnet sich das Problem, inwieweit das Kuratorium seinen Zuständigkeiten nach überhaupt in der Lage ist, eine Kontrolle über das Zentrumskollegium auszuüben, wie dies von einem "obersten universitären Organ" erwartet werden könnte. Es wird empfohlen, die Aufgabenverteilung der diesbezüglichen Organe der interuniversitären Zentren nochmals im Hinblick auf vergleichbare Zuständigkeitsverteilungen innerhalb der Universitäten zu überprüfen.

Zu Art. I Z. 60 (§ 95):

Es ist unklar, ob sich die "Leistungsbegutachtung" auf die Institution bezieht (so insbesondere Abs. 1 des § 95) oder auf den Einzelnen (vgl. etwa Abs. 4, wo vom "betroffenen Universitätsorgan" die Rede ist). Im letzteren Fall wäre darauf zu achten, daß die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 StGG) durch administrative Beurteilungen und Einschätzungen nicht eingeschränkt wird.

Zu Art. I Z. 64 (§ 106a):

Zur neu zu errichtenden Bundeskonferenz erhebt sich die Frage, ob es wirklich erforderlich sei, einen derart offenbar aufwendigen Apparat zu schaffen.

- 5 -

Zu Art. II

Das Inkrafttreten der Verfassungsbestimmungen wäre ebenfalls in einer Verfassungsbestimmung festzulegen.

III. Zu den Erläuterungen:

Die vorgesehenen Verfassungsbestimmungen und der Grund ihrer Einführung sollten bereits im Allgemeinen Teil, etwa vor den Ausführungen über die Kosten, sowie im Besonderen Teil bei der jeweiligen Bestimmung ausdrücklich erwähnt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

18. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.A. LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

